

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1960)
Heft:	3
Artikel:	Geschichte des Bündnerischen Staatsarchivs
Autor:	Gillardon, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des Bündnerischen Staatsarchivs

Von *Dr. P. Gillardon* † 1947

Mit der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs hat sich bisher noch kein Historiker eingehender befaßt.* Abgesehen von der für eine historische Behandlung etwas trockene Materie mag zu diesem Sachverhalt die Schwierigkeit beigetragen haben, die notwendigen Unterlagen aus den zahlreichen unregistrierten Landesprotokollen und den sonstigen in Betracht fallenden Quellen zu beschaffen. Immerhin bildet das Staatsarchiv eine der hauptsächlichsten Fundgruben für die Erforschung unserer Landesgeschichte, und so dürfte doch ein weitgehendes Interesse dafür vorhanden sein, zu erfahren, was für eine Entwicklung diese Sammelstätte bündnerischer Geschichts- und Kultur-dokumente im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat. Dieser Umstand hat denn auch den Schreibenden dazu geführt, dessen Geschichte nachzugehen und sie auf Grund der erwähnten Quellen nach Möglichkeit festzustellen. Wenn sich dabei teilweise auch kein besonders erhebendes Bild der bestehenden Verhältnisse ergibt, so erhalten wir doch einen genaueren Einblick in den Werdegang unseres bündnerischen Staatsarchivs und verstehen vor allem, warum dieses, namentlich in seinem ältern Teil, so manche recht schmerzliche Lücken aufweist.

Wie die Entstehung und staatsrechtliche Ausbildung unseres bündnerischen Staatswesens ihre eigenen föderalistischen Wege gegangen

* Diese Arbeit ist im Jahre 1946/47 geschrieben worden, kurz vor dem Tode von Herrn Staatsarchivar Dr. Gillardon. Er übergab sie Herrn Prof. Dr. Pieth zur Publikation. Für den Jahresbericht der HAG waren aber schon einige Arbeiten vorhanden (oder versprochen) und so mußte Gillardon's Arbeit warten. Unterdessen erkrankte auch Herr Prof. Pieth und er händigte mir die Arbeit aus mit der Bitte dafür besorgt zu sein, daß sie gedruckt werde. Als ich aber den Vorschlag machte, sie im Jahresbericht der HAG zu veröffentlichen, bat mich Herr Dr. R. Jenny – der als Nachfolger von Herrn Gillardon gewählt worden war, ich möchte doch etwas zuwarten, seine Arbeit über das Staatsarchiv werde im nächsten oder übernächsten Jahr erscheinen. Es hat zwar etwas länger gedauert. Herr Dr. Jenny hat (1956) eine sehr große und schöne Archivgeschichte publiziert, wobei er selbstverständlich die ganze Organisation einbezogen hat. Trotzdem möchte ich nicht die Gillardon'sche Archivgeschichte «unterschlagen»; sie reicht nur bis 1887, das heißt bis zur Trennung des Archivrats von der Stelle eines Registrators (Botschaft des Kleinen Rates an die Standeskommission, 31. März 1887). Als eine sehr gedrängte Zusammenfassung dieser Arbeit ist der Vortrag, den Herr Staatsarchivar Dr. P. Gillardon anlässlich der Jahresversammlung der schweiz. Archivare zu Chur am 6. und 7. Oktober 1945 gehalten hat, zu betrachten («Aus der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs», BM 1946, S. 177–188. R.T.

sind, so hat sich diese Entwicklung auch auf dem Gebiete des Archivwesens entsprechend ausgewirkt. Gemeine Drei Bünde besaßen zwar ein besonderes Staats- oder Landesarchiv, es enthielt aber nur diejenigen Schriften und Protokolle, die alle drei Bünde gemeinsam angingen, wie zum Beispiel die Landesprotokolle, die gemeinsamen Urkunden und Akten sowie die die Untertanenlande betreffenden Archivalien. Ihm gehörten aber nicht an die Archivalien der einzelnen Bünde, denn diese besaßen ihre eigenen Archive zu Chur, Truns und Davos. Ebenso wenig gehörten ihm an die Archive der Gerichtsgemeinden, die sich bekanntlich in fast souveräner Selbstherrlichkeit bewegten und demgemäß auch ihre Archivschriften selbständig verwalteten. Wie später des Nähern auszuführen sein wird, wurde erst 1830 eine gewisse Zentralisierung des Archivwesens zugunsten des Staatsarchivs durchgeführt, indem damals die Einverleibung der Bundesarchive des obern und des Zehngerichtenbundes in Truns und Davos zur wenigstens teilweisen Durchführung gelangte. Nach den auf Grund der Vorschläge des Kleinen Rates vom Großen Rat gefaßten Beschlüsse sollten zwar nur diejenigen Urkunden und Protokolle an das Staatsarchiv abgeliefert werden, welche gemeine Lande und nicht nur die einzelnen Bünde angingen. Da sich eine solche Ausscheidung dann offenbar als zu umständlich erwies, erfolgte, wenigstens hinsichtlich des Archivs des obern Bundes zu Truns, schon damals die vollständige Ablieferung des Archivs. Der Zehngerichtenbund hatte zur Bedingung gemacht, daß sein Archiv zwar abgeliefert, aber besonders aufgestellt werden sollte, ohne daß diese Bedingung aber später eingehalten worden wäre. Die letzte Ablieferung dieses Bundes, diejenige der Bundestagsprotokolle, erfolgte übrigens erst 1923.

Die Archive der Gerichtsgemeinden fanden jedoch in der Hauptsache ihre Nachfolger in den Kreisarchiven, soweit sie nicht – wie zum Beispiel die alten Hochgerichtsarchive von Rheinwald, Oberengadin und Bergell – als solche erhalten blieben und auch heute noch selbständig verwaltet werden. Daneben bestehen seit jeher die Archive der früheren Nachbarschaften, die 1854 in den Rang von politischen Gemeinden erhoben wurden und mit den sonstigen Rechten und Pflichten auch deren Archive als Gemeindearchive übernahmen. Sie wie die genannten Kreis- und selbständigen Gerichts- resp. Hochgerichtsarchive befinden sich noch außerhalb des Staatsarchivs, sind aber durch die zu Ende des letzten und Anfang des neuen Jahrhunderts durch wis-

senschaftlich gebildete Archivordner angefertigte Verzeichnisse weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Es wäre verlockend, auch den Einzelschicksalen der Bundes-Gerichtsgemeinden und Gemeindearchive nachzugehen, doch müssen sich die folgenden Ausführungen aus verschiedenen Gründen auf die Geschichte des Staatsarchivs beschränken.

Der Versuch, den Zeitpunkt der Entstehung unseres bündnerischen Staatsarchivs genau zu bestimmen, stößt schon insofern auf unlösbare Schwierigkeiten, als selbst das Datum der ersten Konstituierung gemeiner drei Bünde umstritten ist. Es hätte aber auch wenig Wert, dieser Frage allzuviel Zeit zu widmen, da sie gewissermaßen durch die Tagesgeschehnisse gegenstandslos geworden ist. Schon dem Stadtbrand Churs von 1464 mögen die ältesten Dokumente, die darüber hätten Aufschluß geben können, zum Opfer gefallen sein. Vom Stadtbrand von 1574 wurde, entgegen der bisherigen Annahme, das Rathaus mit samt den dortigen Archivbeständen verschont, denn sonst hätte Tobias Egli, damals Pfarrer an der St. Martinskirche, in seinem Bericht an seinen Freund Scipio Lentulus, Pfarrer in Chiavenna, veröffentlicht von Traugott Schieß im Bündnerischen Monatsblatt von 1899, in welchem er die damals verbrannten öffentlichen Gebäude getreulich aufzählt, sicher auch des Rathauses Erwähnung getan, wenn es wirklich abgebrannt wäre. Durch was für eine Katastrophe oder menschliche Unzulänglichkeit aber die Archivalien der Drei Bünde und der Stadt Chur vor 1567 resp. 1570 größtenteils verloren gegangen sind, läßt sich jetzt, nachdem der Churer Stadtbrand als Ursache dafür ausfällt, nicht mehr feststellen. Es hat auch keinen Wert, darüber gewagte Hypothesen aufzustellen, da irgendwelche Anhaltspunkte, diesen schmerzlichen Verlust diesem oder jenem Ereignis zuzuschreiben, vollständig fehlen.

Das Fehlen einer ständigen Zentralregierung in den Drei Bünden hat es mit sich gebracht, daß ihrem Archiv auch jene Serie von Protokollen abgeht, die seit 1803 als Kleinratsprotokolle (Regierungsratsprotokolle) daselbst aufbewahrt werden. Dagegen finden die ebenfalls damals beginnenden Großratsprotokolle ihre Vorläufer in den Bundestags- oder Landesprotokollen gemeiner Drei Bünde, die, wie oben ausgeführt, 1567 ihren Anfang nehmen. Sie enthalten die Verhandlungen der allgemeinen Bundestage, die alljährlich wenigstens einmal nach einer bestimmten Reihenfolge in den drei Bundeshauptorten Chur,

Ilanz und Davos abgehalten wurden. Gleicherweise enthalten sie die Verhandlungen der sogenannten Beitage, die entweder unter den drei Bundeshäuptern allein oder unter Zuzug einer bestimmten Anzahl Abgeordneter aus jedem Bunde (Kongresse) in Chur stattfanden. Vielfach sind in diesen allgemeinen Bundestagsprotokollen auch Protokolle des Gotteshausbundes enthalten.

Die Ausfertigung und Verwaltung dieser Protokolle erforderte nun doch trotz aller Abneigung der Bünde gegen irgendwelche Zentralisierung und trotz der zwischen ihnen bestehenden Eifersucht eine gewisse Einheitlichkeit in der Führung und einen Ort, wo diese Archivbücher und die sonstigen Archivschriften sicher und am leichtesten erreichbar aufbewahrt werden konnten. Als solche Zentralstelle eignete sich schon ihrer Lage nach die einzige größere städtische Gemeinde des Landes, die Stadt Chur, am besten. Der dortige Stadtschreiber war auch der einzige ständige Beamte, der für die Führung der Protokolle und die Abfassung allfälliger Schriftstücke am ehesten in Betracht fiel. Wir finden ihn denn auch wirklich von Beginn der vorhandenen Bundes- und Beitagsprotokolle an als deren Schreiber. Gleicherweise amtete er nicht nur als Aktuar gemeiner Drei Bünde, sondern ebenso als solcher des Gotteshausbundes, dessen Präsident bis 1700 der jeweilige Bürgermeister von Chur war. So brachten es die bestehenden Verhältnisse unwillkürlich mit sich, daß die Landesprotokolle und Landesschriften vom gemeinsamen Aktuar, dem Stadtschreiber von Chur, in den Gewölben des Churer Rathauses aufbewahrt und verwaltet wurden. Zweifellos war dies auch schon von jeher der Fall. Zu dieser Annahme sind wir um so eher berechtigt, als die Bundesarchive von Truns und Davos, namentlich das erstere, besser erhaltene, keine solchen Protokolle aufwiesen. Dies läßt darauf schließen, daß diese, selbst wenn die Bundestage in Ilanz oder Davos stattfanden, vom Churer Stadtschreiber verfaßt und später im Archiv gemeiner Drei Bünde in Chur archiviert wurden. Erst im 18. Jahrhundert stellten der obere und Zehngerichtenbund das Begehren nach eigenen Exemplaren der Bundestagsprotokolle. Da dessen Erfüllung aber mit größeren Kosten und wesentlich vermehrter Schreibarbeit verbunden war, fand man den Ausweg, die Schreiber der beiden andern Bünde gekürzte Auszüge anzufertigen zu lassen.

Wie weit das *Urkunden- und Aktenarchiv* noch aus der Zeit vor 1567 stammt, läßt sich heute nicht mehr sicher feststellen. Im *Urkunden-*

archiv befinden sich gegenwärtig allerdings noch mehr als 150 über diese Zeit hinausreichende Urkunden im Staatsarchiv. Viele davon sind aber bloß spätere Kopien, andere entstammen den beiden Bundesarchiven von Truns und Davos, während weitere solche Urkunden offensichtlich durch Erwerbung oder Schenkung ins Staatsarchiv gekommen sind. Letzteres ist zum Beispiel der Fall bei den meisten Urkunden, die in der zweiten Abteilung der von Dr. J. Robbi, dem einstigen Staatsarchivar, im Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden von 1914 veröffentlichten Urkundenregesten des Staatsarchivs Graubünden von 1301–1797 abgedruckt sind. Diese Urkunden der Herrschaft Räzüns wurden nach deren Abtretung durch Österreich an Graubünden gemäß dem Abtretungsvertrag von 1819 dem Kanton zugestellt. Noch Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts erhielt das Staatsarchiv auf Grund dieses Abtretungsvertrages auf diplomatische Verwendung des eidgenössischen Politischen Departementes hin aus dem Landesregierungsarchiv in Innsbruck einen größeren Bestand von Verwaltungsakten der Herrschaft Räzüns unter österreichischer Verwaltung und aus dem Staatsarchiv in Wien verschiedene ältere Kopialbücher ausgeliefert.

Sehen wir uns den Urkundenbestand des Staatsarchivs selbst an, so datiert die älteste vorhandene Urkunde aus dem Jahre 1301; doch handelt es sich dabei nur um eine Kopie einer im Original im Landschaftsarchiv Rheinwald liegenden Urkunde vom 5. Oktober 1301. Die zweite vom 23. Juni 1387 datierte Urkunde ist zwar ein Original, jedoch rein privaten Charakters, ein Lehenbrief des Domkapitels, der erst viel später erworben worden sein dürfte. Nummer 3 ist die erste eigentliche Staatsurkunde und enthält das Bündnis des Landes Glarus mit dem Abt von Disentis und dem obern Bund vom 24. Mai 1400. Sie befand sich gleich wie die nächstfolgende Urkunde, dem Bundesbrief des obren Bundes vom 16. März 1424 im Bundesarchiv des obren Bundes in Truns, das – wie oben ausgeführt – schon 1830 mit dem Staatsarchiv vereinigt wurde. Der erste und zweite Artikelbrief von 1524 resp. 1526 wurden in drei Exemplaren, für jeden Bund eines, ausgefertigt, bemerken die Rückaufschriften doch ausdrücklich «Dies gehört dem obren Bund», «Dies gehört dem Gottshusbund», «Dies gehört dem Zehengrichtenbund». Heute befinden sich alle drei Exemplare im Staatsarchiv, während sie früher zweifellos in den einzelnen Bundesarchiven lagen. Der Stock von Urkunden des Staatsarchivs,

der in die Zeit vor 1567 zurückreicht, dürfte jedenfalls äußerst bescheiden sein.

Kaum anders verhält es sich mit dem *Aktenarchiv*. Die erst im 19. Jahrhundert unter dem Titel «Landesakten» zu einer chronologischen Abteilung vereinigten Akten der alten Drei Bünde reichen zwar der Aufschrift nach bis zirka 900 zurück. Doch umfaßt die erste von zirka 900–1499 reichende Mappe bis 1499 nur Kopien, meistens des bischöflichen Archivs, und nur das Jahr 1499 ist mit Originalen vertreten. Die späteren Akten bis 1567 betreffen meistens Angelegenheiten aus dem Gebiete des obern Bundes, so daß anzunehmen ist, der Großteil von ihnen habe früher einen Bestandteil des Bundesarchivs des obern Bundes in Truns gebildet. Wie sehr gerade diese Landesakten-Abteilung der Verzettelung in alle Winde ausgesetzt war, beweist zum Beispiel der Umstand, daß noch vor zirka 20 Jahren ein ziemlich umfangreicher Aktenbestand aus dem Bergell erworben werden konnte, der jetzt die zweite Serie des Landesakten des Staatsarchivs bildet. Daneben finden sich eine Sammlung von 20 Bänden Standes- und Landessachen, ebenso 30 Bände Handschriftliche Landesschriften von 1607–1794 und 29 Bände gedruckte Landesschriften von 1538–1802 in der Kantonsbibliothek und harren der Zeit, bis sie nach Beschaffung des nötigen Raumes dem Staatsarchiv einverleibt werden können. Außerdem besitzen noch die meisten größeren Privatarchive Abteilungen mit sog. Landesakten, die von den Drei Bünden ausgingen und privat gesammelt wurden.

Über die einzelnen Bestände des heutigen Staatsarchivs sei im übrigen später das Nähere mitgeteilt. Hier mag nun die Geschichte des Staatsarchivs, wie sie seit 1567 festzustellen ist, folgen.

Das bündnerische Staatsarchiv von 1567–1760

Das Vorblatt des ersten Bundestagsprotokolls trägt die Aufschrift «Handlung gmeyner dryen Pündten unnd des Gotshuspunths insonderheytt durch das 1567. Jar verabschaydet». Es folgen darauf die Protokolle des allgemeinen Bundestags vom 9. Januar 1567 bis zum 6. Juli 1570. Ihre Vollständigkeit ist allerdings sehr zu bezweifeln, denn die Bände wurden allem Anscheine nach erst im 18. Jahrhundert gebunden. Bis dahin befanden sie sich in losen Rissen zu Bündeln zusammengebunden im Archiv. Diesem Umstand mag es zuzuschreiben

sein, daß viele dieser Protokolle verloren gegangen sind und die jetzigen Protokollbände, besonders bis zirka 1650, nur einen Bruchteil derselben enthalten. Der zweite Teil dieses ersten Bandes enthält auch die Protokolle der Sitzungen des Gotteshausbundes. Sie umfassen die Zeit vom 13. Januar 1567 bis 6. Februar 1570 auf den Seiten 158–208. Der Schrift nach sind beide von der gleichen Hand geschrieben, ein neuer Beweis, daß der Stadtschreiber von Chur, der zugleich Schreiber des Gotteshausbundes war, auch die Protokolle des allgemeinen Bundestages verfaßt hat. Der zweite von 1570–1574 reichende Band enthält überhaupt nur Protokolle des Gotteshausbundes, so daß dieser Band eigentlich unter die Serie der Spezialprotokolle des Gotteshausbundes, die mit 1604 beginnen, fallen würde. Erst Band 3 bringt wieder Protokolle des allgemeinen Bundestages. Als besonders unvollständig erweist sich der die Jahre 1600–1616 umfassende Band von im Ganzen 338 Seiten. Von diesen entfallen $\frac{3}{4}$ auf Protokolle der Jahre 1600–1604. Die Jahre 1605–1608 und 1610–1612 fehlen überhaupt ganz, während das letzte Viertel auf die Jahre 1609 sowie 1613–1616 entfällt. Ebenso sind die Protokolle der folgenden so überaus bewegten Jahre offensichtlich nur ganz lückenhaft erhalten; so füllen diejenigen der so ereignisreichen Jahre 1622 und 1623 nur einen dünnen Band.

Die Fortsetzung des Jahres 1623 findet sich im folgenden, die Jahre 1623–1625 umfassenden Bande, der vom damaligen Stadtschreiber Joh. Tscharner, dem späteren Bürgermeister, geschrieben ist. Er enthält insofern eine Neuerung, als bei den einzelnen Protokolleinträgen auch die Nummern der Akten, auf die sich die Einträge beziehen, angegeben sind. Tscharner scheint also eine eigentliche Registratur eingerichtet zu haben. Freilich zeigt ein Vergleich mit den heute noch vorhandenen Landesakten jener Zeit, daß diese Registratur durch eine spätere andere Einteilung vollständig zerrissen worden ist. Der Umstand, daß verhältnismäßig sehr wenige Akten Nummern tragen, läßt vermuten, daß die meisten der damals von Tscharner nummerierten Akten nicht im jetzigen Bestand der Landesakten eingereiht sind, sondern in Verlust gerieten. Mitunter bieten diese Nummern eine gute Handhabe zur richtigen Datierung einzelner Stücke. So findet sich zum Beispiel bei den Landesakten eine Eingabe des Bischofs von Chur betreffend Prä-tensionen auf Grund des Mailänder- und Lindauervertrags mit dem einzigen Datum 8. Juni und der Nr. 41. Theodor v. Mohr hat diese Eingabe auf den 8. Juni 1629 datiert. Nun erwähnt das Landesproto-

koll von 1623 diese Eingabe unter dem 29. Mai alten Styls, da die Landesprotokolle nach dem alten Styl datiert wurden. Dieses Datum entspricht dem 7. Juni neuen Styls, den der Bischof verwendete. Dies dürfte stimmen. Am 7. Juni war die Eingabe wohl vom Bischof ausgefertigt und abgesandt worden und kam am 8. Juni neuen oder 29. Mai alten Styls im Beitag zur Verlesung. Der Protokolleintrag darüber trägt die Signatur Nr. 41 wie die Eingabe. Diese ist also sicher auf den 8. Juni 1623 und nicht auf den 8. Juni 1629 zu datieren, wie dies übrigens auch der Inhalt eher rechtfertigt.

Solche Übereinstimmungen lassen sich auch sonst feststellen. Die ziemlich unregelmäßige Folge der Nummern im Protokoll lassen leider ebenso auf die Unvollständigkeit des Protokolls schließen. So fehlen alle Nummern zwischen 69 und 90 im Protokoll. Die Numerierung beginnt erst mit dem Jahr 1623. Die erst vorhandene Nummer der Landesakten trägt die Ziffer Nr. 3. Es handelt sich um ein Schreiben des Grafen Alwig von Sulz an den obern und Gotteshausbund vom 16. Februar 1623. Im Landesprotokoll wird nun auf dieses Schreiben Nr. 3 unter dem 25. März 1623 bezug genommen, während auf der 4. (Rück-) Seite des Schreibens der 17. März als Tag des Empfanges vermerkt ist.

Diese Registratur scheint aber nur kurze Zeit wirklich durchgeführt worden zu sein, da bereits im folgenden Band die Nummernbezeichnung verschwindet. Erst im Band 15 (1627–1629) erscheinen wieder Nummernbezeichnungen. Es heißt etwa «Und ist dz Concept diss an ine abgefertigten Missifs bezeichnet mit Nr. 182» oder «Ist diss Missifkonzept bezeichnet mit Nr. 182», jedoch finden sich diese Nummern nicht in den Landesakten. So lässt sich denn ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Landesprotokollen und den Landesakten nicht feststellen. In den Protokollen des auf Joh. Tscharner folgenden Stadtschreibers von Chur, Bartol. Geel, fehlen überhaupt alle Signaturangaben, die auf eine vorhandene besondere Registratur schließen lassen würden.

Dagegen finden sich bei den Landesakten der Jahre 1632–1633 Rückenvermerke, die auf eine vorhandene Wechselbeziehung zwischen den Akten und den Landesprotokollen hinweisen. Eine französische Instruktion für einen Herrn von Comblac vom 1. Januar 1632 trägt den Rückenvermerk: «Nr. 761 Gehört zum Protokoll Nr. Q fol. 25», ein Schreiben von Zürich an die Drei Bünde vom 4. Jan. 1632:

«Nr. 695 Gehört zum Protokoll Nr. P fol. 23», eine Zollgrida von Chiavenna vom 6. Jan. 1632: «Nr. 704 appartiene all Protocollo Nr. P fol. 31» usw. Es werden die Protokolle Q bis V genannt.

Später, im Jahr 1644, hingegen, wird auf einem Protokoll über die zwischen den Evangelischen und Katholischen gepflogenen Verhandlungen vor den eidg. Gesandten auf der Rückseite mit anderer Tinte vermerkt: «Sind in einem Folianten mit grünem Deckel eingetragen» ohne weitere Signatur. Der Farbe des Deckels und dem Inhalt nach zu schließen, befindet sich dieser Band heute noch im Staatsarchiv.

Bei den geringen Nachrichten, die uns über die Einrichtung des bündnerischen Landesarchivs und die Archivierung der amtlichen Aktenstücke erhalten sind, können nur aus gelegentlichen Bemerkungen in den Protokollen Schlüsse gezogen werden. Einen solchen willkommenen, wenn auch nicht erschöpfenden Einblick gewährt uns der folgende Eintrag vom 3. Juli 1628: «Alldieweilen diejenigen 3 Herren, so in die Herrschaft Maienfeld depudiert gsin, relatiert, Sy habend gem. 3 Pündten ingentzen halben alle erheischende Anordnung geben, dz alles nun hinfür in seiner richtigkeit sich befinde, So ist abgeraten, es sölle der Herr Stadtrat von Capol darzu deputiert sein, dz er sölche sachen ordenlich abcopieren, auch registrieren sölle, damit aller selbiger sachen Copeyen alhar gan Chur ins gewelb zum andern püntnerischen Schriften sollend gelegt werden.»

Es ergibt sich aus diesem Eintrag, daß offenbar noch kein eigentlicher Archivar mit der Verwaltung des Landesarchivs, auch im Nebenamt nicht, betraut war, sofern man nicht annehmen will, Stadtrat v. Capol hätte diesen Posten versehen. Auffallend ist an diesem Beschuß des weitern, daß Stadtrat von Capol diese Schriften, die sich doch mit der bündnerischen Landvogtei Maienfeld befassen, «abkopieren» muß, um die Kopien nach Chur ins Gewölbe zu den andern bündnerischen Schriften zu legen. Danach möchte man meinen, die Landvogtei Maienfeld hätte ihr eigenes Verwaltungsarchiv in Maienfeld besessen, während in das Landesarchiv nach Chur nur Abschriften der wichtigsten Akten kamen. Auch eine richtige Registratur scheint also gemäß dieser Angabe geführt worden zu sein. Das wichtigste an diesem Eintrag liegt wohl in der Tatsache, daß hier zum erstenmal ausdrücklich von einem Gewölbe, in dem die bündnerischen Archivalien verwahrt werden, die Rede ist. Wo sich dieses Gewölbe in Chur zweifellos befand, wurde bereits oben des Näheren ausgeführt.

In einem weitern Eintrag von 1634 ist geradezu von «gem. drei Pündten Archiv» die Rede. (LP Bd. 20, S. 163 vom 6./16. XII. 1634.)

Aus einem Eintrag des Jahres 1650 (LP Bd. 29, S. 102) erfahren wir etwas wenig über die Entstehung der Landesprotokolle. Ein Kopist stellt nämlich Rechnung über seine geleistete Arbeit. Es heißt da: «Bis daher als auff den 5. Sept. 1650 betrifft vom vordern letzten sauber Protokollieren weitere 40 bögen als vom 24. Februar 1648 bis dato so in gem. 3 Pündten Rechnung gestellt.» Danach können wir annehmen, daß die zuerst in Sbozzi geschriebenen Blätter der Sitzungsprotokolle später ausgearbeitet und ins Reine geschrieben wurden, und zwar nicht in gebundene Bücher, sondern auf losen Bögen. Das unbundene Liegenlassen dieser Bögen trägt eine Hauptschuld an der Unvollständigkeit der ältern Protokolle. Erst im 18. Jahrhundert wurde durch das Einbinden der noch vorfindlichen Bögen dem Übelstand einer weitern Verschleppung ein Riegel gestoßen.

Über das Protokoll des Strafgerichts von 1660, das vom Gerichtsschreiber Pet. Albert geschrieben und von diesem in seinem Hause zurückbehalten worden war, bestimmt ein Beitrag vom 18. Juni 1667 (LP Bd. 34, S. 463), es solle bei ihm abgefordert und in das Gewölbe getan werden. Daß es aber im übrigen mit der Archivordnung nicht immer zum besten bestellt war, beweist schon ein Protokolleintrag vom 22. Februar 1651 (LP Bd. 28, S. 37), wo von neu gefundenen Schriften wegen der Herrschaft Maienfeld die Rede ist. Einen grundsätzlichen Beschuß über die Sammlung der Archivschriften faßte der Bundestag am 28. August 1688 (LP Bd. 48, S. 80). Demzufolge sollte bei allen früheren Bundesschreibern in allen drei Bünden besonders nachgeforscht und die bei ihnen liegenden Schriften sollten abgefordert, ins Archiv getan, ordentlich registriert und einverleibt werden. Ein ähnlicher Beschuß und Erlaß erging am 9./20. September 1724 (LP Bd. 89, S. 684). Dieser bestimmt, daß nicht allein allen und jeden Bürgern und Einwohnern in der Stadt Chur, welche etwa Protokolle, Briefe, Memorialien und andere gemeine Lande zuständige Schriften in ihren Häusern und Händen hätten, eidlich und bei 100 Kronen Buße angehalten werden sollen, diese in das hiesige Archiv einzuliefern, sondern es soll auch allen andern Gemeinden der Drei Bünde durch den Abschied ein Gleichtes mitgeteilt werden, damit von denselben gegen die Privatpersonen in gleicher Weise verfahren werden könne.

Wie sich der Archivbetrieb im letzten Viertel des 17. und im ersten

Viertel des 18. Jahrhunderts etwa vollzog, ergibt sich aus folgenden Beispielen: Im Jahre 1708 wünschten die Häupter in Angelegenheiten mit der Mailänder Sanitätsbehörde neben dem zu ungenauen Bundestagsprotokoll von 1679 noch die damals ergangenen Akten einzusehen. Es wurde der Bürgermeister und Präsident des Gotteshausbundes Otto Schwarz, der damals Aktuar gewesen war, zur Auskunftserteilung vorgeladen, um in Sachen das Nötige beraten und beschließen zu können.

Ein Jahr später, am 3. August 1709 (LP Bd. 67, S. 611 f.) wurden Bundspräsident Buol und Bundsschreiber Reidt mit der Durchsuchung der Schriften gem. Lande im Archiv beauftragt, um für eine Oberst von Salis übertragene Gesandtschaft gewisse Aktenstücke herauszusuchen und diesem mitzugeben. Für ihren etliche Tage dauernden Mühewalt erhielt jeder 3 frz. Taler aus der Landeskasse zugesprochen. Am 11./21. Februar 1715 erhalten die Bürgermeister von Chur und der Oberzunftmeister Ant. Reidt, die auf Befehl der Häupter innert acht Tagen das Archiv durchsucht haben, je vier Taler Salär. Den Stadtdiener, der die «Schubtrucken» mit den Schriften aus dem Archiv herauf- und wieder hinuntergetragen hatte, entschädigte man mit einem halben Taler. (LP Bd. 78, S. 229.)

Wie aus diesen Angaben hervorgeht, bestand keine richtige Archivverwaltung. Das Archiv diente nur als Aufbewahrungsort für die Archivschriften, die dann im Bedarfsfall jeweilen von dazu beauftragten Amtspersonen daselbst wieder herausgesucht wurden. Daß die Herren acht Tage zur Durchsuchung des Archivs benötigten, um die gesuchten Schriften zu finden, läßt nicht gerade auf die beste Ordnung schließen. Andererseits gibt dies wieder der Vermutung Raum, daß doch ein recht beträchtliches Archivmaterial vorhanden gewesen sein muß.

Das Unbefriedigende einer solchen Archivbenützung und Verwaltung scheint dem Bundestag doch gelegentlich zum Bewußtsein gekommen zu sein. So beschloß er denn am 6./17. September 1706 (LP Bd. 62, S. 400), es solle durch den Bundsschreiber Bawier ein Extrakt von allen wichtigen Bündnissen, Grenzstreitigkeiten, gemeinen Veltliner Dekreten und andern wichtigen Sachen angelegt und in Bücher gebunden werden. Sechzig Jahre sollte es dauern, bis dieser gleiche Gedanke in Gestalt der sogenannten Dekretenbücher verwirklicht wurde. Damals im Jahre 1706 blieb der Beschuß auf dem Papier und kam nicht zur Ausführung.

Dem gleichen Bundesschreiber Bawier, der zugleich Kassier war, wurde im folgenden Jahr bei Abgabe der Landesrechnung aufgetragen, eine Kopie davon einzureichen, um sie im Archiv aufzubewahren zu können. Es sollte dies fortan von allen Kassieren so gehalten werden (LP Bd. 64, S. 9). Auch dieser Beschuß blieb leider unausgeführt und erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir die Landesrechnungen in den Landesprotokollen eingetragen.

Einen neuen Anlauf zur Verbesserung des Archivwesens und namentlich zur Vervollständigung des Landesarchivs nahm der Bundestag im Jahre 1724, indem er am 9./20. September einen ähnlichen Erlaß ergehen ließ wie im Jahre 1688 (LP Bd. 89, S. 684). Danach sollen nicht allein alle und jede Bürger und Einwohner in der Stadt Chur, welche etwa Protokolle, Briefe, Memorialien und andere gem. Landen zuständige Schriften in ihren Händen und Häusern hätten, eidlich und bei 100 Kronen Buße angehalten werden, diese in das hiesige Archiv einzuliefern, sondern es soll auch allen andern Gemeinden der Drei Bünde durch den Abschied ein Gleiches mitgeteilt werden, damit von denselben gegen die Privatpersonen in gleicher Weise verfahren werden könne.

Welche Bedeutung die Bünde ihrem Archiv trotz der starken Vernachlässigung beilegten, ergibt sich aus dem im Jahre 1729 zwischen dem Obern und Zehngerichtenbund einerseits und dem Gotteshausbund andererseits ausgebrochenen ernstlichen Streit betreffend die Aufrechterhaltung der Parität zwischen den Drei Bünden. Um die vermeintliche Vorherrschaft des Gotteshausbundes zu brechen, stellten die zwei andern Bünde verschiedene weitgehende Forderungen auf. Eine derselben bezog sich auch auf die Beaufsichtigung und Verwaltung des allgemeinen Landesarchivs. Schließlich kam nach mehrwöchigen Verhandlungen unter Vermittlung der verbündeten eidgenössischen Orte Zürich und Bern eine Einigung zustande. Hinsichtlich des Archivs fand folgender Vorschlag die Genehmigung der Gerichtsgemeinden: Das Archiv ist schleinigst in Ordnung zu bringen. Die dem gemeinsamen Archiv und den einzelnen Bünden gehörenden Archivalien sind auszuscheiden. Es soll eine richtige Registratur erstellt werden. Das Archiv wird mit drei Schlössern versehen, zu denen jedes Haupt einen Schlüssel besitzt.

Wohl in Ausführung dieser Vereinbarungen beschäftigte sich der Beitag vom Mai 1730 wieder mit der Archivfrage. In einem Ausschrei-

ben vom 11./22. Mai an die Gemeinden erneuerte er dasjenige von 1724 (LP Bd. 93, S. 647 ff. und S. 810 ff.). Um das Archiv in Chur in einen bessern Stand zu stellen, alle Schriften, Protokolle, Mehren und andere Sachen zu erdauern, zu untersuchen, ebenso zu registrieren und in allweg besser einzurichten, wählte er gleichzeitig eine Kommission, bestehend aus den Herren Podestat Ant. v. Salis, Landammann Arpagaus und Bundesstatthalter Salomon Sprecher. Zudem werden die Räte und Gemeinden nochmals nachdrücklich und ernstlich ermahnt und ersucht, sich die Einsendung solcher Schriften und Protokolle angelegen sein zu lassen. Sie erhalten dabei sogar die Vollmacht, notwendigenfalls, um den angestrebten Zweck zu erreichen, Eidleistungen aufzuerlegen (LP Bd. 93, S. 810 ff. und S. 647 ff.).

Wie sich bei der Erwahrung der Mehren am allgemeinen Bundestag von 1730 ergab, war der Beschuß des Beitäges vom Mai mit großem Mehr angenommen worden, so daß die Kommission nunmehr ohne weitere Hindernisse ihre Tätigkeit aufnehmen konnte. Leider geben weder die Landesprotokolle noch die Landesakten über ihre Arbeit irgendwelchen Aufschluß. Immerhin muß sie nicht ganz untätig geblieben sein, befindet sich doch auf dem Staatsarchiv ein Archivinventar mit der Überschrift: «Inventarium lobl. gem. Lande Archivs errichtet Anno 1732 und 1740». Wie weit dieses Inventar dem Jahre 1732 oder dem Jahre 1740 seine Entstehung verdankt, läßt sich nicht mehr feststellen. Da dessen Fertigstellung aber jedenfalls in das Jahr 1740 fällt, soll es später eingehender behandelt werden.

Daß im Jahre 1732 nicht allzuviel geleistet wurde, ergibt sich schon aus der Tatsache gänzlichen Stillschweigens des Bundestagsprotokolls dieses Jahres, sodann hauptsächlich aus einem Eintrag ins Bundestagsprotokoll vom 4./15. September 1733 (LP Bd. 95, S. 361), der auch im Dekretenbuch Aufnahme gefunden hat (Dekretenbuch Ia S. 142 f.). Die leidige Feststellung nämlich, daß die Sessionen schon hin und wieder verzögert wurden, weil die Protokolle sich nicht im Archiv befanden, veranlaßte den Bundestag, das frühere Dekret betreffend das Landesarchiv zu erneuern und die zur Ordnung des Archivs gewählte Kommission zu bestätigen mit der gleichzeitigen Mahnung an sie, die Sache in «Perfektion» zu stellen, das heißt das Archiv gänzlich in Ordnung zu bringen. Betreffend den Ratsherrn Cleric, bei welchem als früherm Bundesschreiber die Bundestagsprotokolle von 1732 bis 1722 zurücklagen, wird beschlossen, ihm seine Ansprachen an gemeine Drei Bünde

nicht verabfolgen zu lassen, bis er diese Protokolle abgeliefert haben würde. Aber noch 1736 waren diese ausstehend, denn als Ratsherr Cleric damals wieder eine Eingabe wegen Bezahlung des ihm schuldigen Guthabens an den Beitag vom März 1736 machte, teilte er zugleich mit, daß diese Protokolle bei den Schreibern seien und wenig mehr davon abgehe, so daß die baldigst abgeliefert werden könnten. Trotzdem zogen sich die Anstände mit dem Ratsherrn Cleric wegen dieser Ablieferung bis ins Jahr 1739 hinaus.

Ganz muß die Archivarbeit nach 1732 doch nicht geruht haben, denn am 1. März 1737 kommt als Bundesweibel Canobbi und Bezahlung seines gebührenden Salaris «wegen Assistenz bey Untersuchung und Richtigmachung des hiesigen Archiv» ein. Seine Tätigkeit dauerte zirka 15 Tage, wofür er 15 fl. Lohn erhielt. Bei der völligen Richtigstellung des Archivs sollte künftighin der amtierende Weibel assistieren, da dies mit zu seinen Amtspflichten gehörte und somit nicht extra honoriert werden mußte. Wem alt Bundesweibel Canobbi assistierte, wird nicht angegeben. Am ehesten dürfte dies die Archivkommission gewesen sein, deren damalige Zusammensetzung aber nicht festzustellen ist.

Am 16. September 1739 legte die Archivkommission vor dem Bundestag einen Bericht über ihre letzte Tätigkeit ab. Sie hätte die Protokolle auf dem Rathaus erdauert und dabei festgestellt, daß verschiedene, besonders aus den Jahren 1723–1732 fehlen. Herr Cleric wird daraufhin ernstlich aufgefordert, diese fehlenden Protokolle bis zum nächsten Beitag Ende Januar 1740 abzuliefern. Bemerkenswert aus dem wegen der Archivangelegenheit ergangenen Ausschreiben ist der Passus, Herr Cleric habe sich entschuldigt, daß ihm die Akten der Bundestage und Kongresse der Jahre 1724 und 1725 von den Herren Boten aus dem Hause genommen und vertragen worden seien. Auf seine Anregung hin erfolgte auch eine Erinnerung an das Dekret von 1724 betreffend die Ablieferung aller Protokolle und Archivschriften an das Landesarchiv. Er selbst ließ sich mit der Ablieferung der in seinem Hause verwahrten Protokolle und Schriften trotz des angesetzten Termins noch reichlich Zeit. Diese Anstände mit Cleric dauerten bis in die 50er Jahre. Dafür mußte er freilich auch andauernd auf die Auszahlung seines bei den Drei Bünden anstehenden Guthabens warten.

Einen Markstein in der Geschichte des bündnerischen Landesarchivs bedeutet der Bundestag des Jahres 1740. Am 30. August stat-

teten nämlich die Mitglieder der Archivkommission, nachdem Landrichter von Castelberg um eine diesbezügliche Audienz angehalten hatte, dem versammelten Bundestag ihren Bericht über die durchgeführte Ordnung des Landesarchivs ab mit gleichzeitiger Überreichung des darüber nun vollständig angefertigten Inventars. Leider liegt eine schriftliche Ausfertigung dieses Berichts nicht vor, doch ergibt sich dessen ungefährer Inhalt aus den darüber vom Bundestag gefaßten Beschlüssen. Vorerststattete der Bundestag den Archivdeputierten den gebührenden Dank für ihre Arbeit ab und sprach jedem derselben für ihren während 47 Tagen gehabten Mühwalt ein Taggeld von je 3 Gulden zu. Jedem Bund sollte eine ordentliche Kopie dieses Inventars eingehändigt und dieses zu jedermanns Gebrauch in ihrem Archiv niedergelegt werden. Weiter beschloß der Bundestag, es sollen auch die noch ungebundenen Protokolle ordentlich gebunden, die vornehmsten Schriften numeriert und die rückständigen Protokolle samt den Produkten von 1680 fleißigst aufgebracht und also das ganze Archiv in guten Stand gestellt werden. Herr Bundesschreiber Schwarz wurde als Archivar eingesetzt mit dem Auftrag, das Archiv zu allen Zeiten und ständig zu besorgen. Es soll ihm selbst überlassen sein, seinen Mühwalt zu tacieren, ebenso denjenigen für etwaige Aushilfen zur Bindung der Schriften, Schreiben, vermutlich der Register und Signaturen, das diesbezügliche Wort ist im Protokoll ausgelassen, und für die Transportierung der «Trucken», das heißt der Archivschubladen.

Seit dem Bundestag des Jahres 1740 besaßen also gem. Drei Bünde ein richtiges, durch ein Inventar brauchbar gemachtes Archiv mit einem besonders gewählten Archivar an der Spitze. Aus dem noch vorhandenen Inventar ist zu ersehen, wie das Archiv von den drei Archivdeputierten geordnet worden war. Es trägt den schon oben erwähnten Titel: «Inventarium des Archivs lobl. gem. Landen in Chur, zum zweyten mal als Anno 1732 und 1740 durch lobl. Deputation untersucht und richtig gestellt.»

Wie diesem Inventar von 1740 zu entnehmen ist, wurden die Urkunden und Akten in Trucken (Truhen) versorgt, die anscheinend wie Schubladen herausgezogen werden konnten. Im ganzen werden 79 solcher Schubladen aufgeführt, von denen die Nummern 11–15, 37–39, 50–54 und 65–69 der Stadt zur Aufbewahrung ihrer Archivalien dienten. Verschiedene Schubladen, so Nr. 26–30, 64, 70–74 standen zu späterer Verwendung leer.

Die Einordnung der Archivalien des Landesarchivs geschah recht zweckentsprechend nach materiellen, örtlichen oder chronologischen Gesichtspunkten. Die Truhen 1–3 enthielten Archivalien der südlichen Untertanenlande, Truhe 6 Schriften betreffend Religionssachen, Truhe 8 Pergamenturkunden gem. Drei Bünde, darunter den Artikelbrief von 1524 und den Bündnisbrief von 1498. Ersterer dürfte das Exemplar des Gotteshausbundes sein, während sich heute alle drei Ausfertigungen im Staatsarchiv befinden. Truhe 10 enthalten Mehren des Gotteshausbundes von 1565–1621. Für die Fortsetzung dieser Mehren bis 1679 dienten die Truhen 23–25, während für die weitere Fortsetzung die Truhen 26–30 leer gelassen wurden. Wir erinnern uns dabei des oben erwähnten Beschlusses des Bundestages, daß die rückständigen Protokolle samt den Produkten von 1680 fleißigst aufgebracht werden sollten. Demnach fehlten also bei der Archivordnung noch die eingegangenen Akten (Produkte) seit 1680. Ob dabei nur die Mehren gemeint waren, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor. Jedenfalls ist im Bundestagsbeschuß von Produkten überhaupt die Rede. Truhe 9 enthielt Engadiner Schriften. In Truhe 32 fanden sich die Urbarbücher und Lehenbriefe der Herrschaft Maienfeld. Truhe 33 diente zur Aufbewahrung für «underschiedliche Processus von gem. Drei Bünden deputierten Grichten über sonderbare Personen. Darin werden Akten von Strafgerichten, von denen heute kaum mehr etwas bekannt ist, aufgeführt, so «Acta des Strafgerichts wegen Fürkauf» von 1602, von denen in den heutigen sogenannten Landesakten des Staatsarchivs kein Stück mehr zu finden ist. Dann werden weiter genannt «Acta des Strafgerichts wider die Trimmiser wegen der Religion von 1615 Dez. und 1626 Jan.», die ebenfalls in den jetzigen Landesakten nicht mehr vertreten sind. Die Österreich betreffenden Schriften befanden sich in Truhe Nr. 34 und diejenigen betreffend das bischöfliche Stift in Truhe 48. Die Mailänder Archivalien lagen in Truhe Nr. 60.

Aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß die neue Ordnung des Urkunden- und Aktenarchivs recht zweckentsprechend durchgeführt worden war. Das Verzeichnis zeigt aber auch, daß ziemlich viele Archivalien, die sich damals im Archiv befanden, heute nicht mehr vorhanden sind. Die erst im 19. Jahrhundert durchgeföhrte, rein chronologische Aneinanderreihung der Landesakten macht es freilich einigermaßen schwierig, heute festzustellen, was von den damals vorhandenen Schriften in das spätere Landesarchiv übergegangen ist. Wenn aber

gar keine Schriften über einen im Verzeichnis von 1740 aufgeführten Gegenstand aufgeführt werden, läßt sich deren Schicksal immerhin erraten. (Der Original-Bundesbrief mit Zürich von 1707 wird zum Beispiel darin als in Truhe 22 «Schriften, so die Eidgenossenschaft betreffen», aufbewahrt, angegeben, während er heute nicht mehr vorhanden ist.)

Die zweite Abteilung dieses Inventars umfaßt die damals vorhandenen Bundestagsprotokolle. Bei der Aufzählung werden vorn die Jahresdaten, sodann die Anfangs- und Enddaten der einzelnen vorhandenen Sessionsprotokolle angegeben. Von späterer Hand wurde beigefügt, welche Jahre zusammengebunden wurden. Sie lagen demnach im Jahre 1740 offenbar noch in ihrer ursprünglichen Verfassung ungebunden im Archiv. Herr Cleric scheint unterdessen auch die Protokolle von 1725 und 1726 abgegeben zu haben, da sie ebenfalls aufgeführt werden. Von 1732 an bis 1747 sind die Anfangs- und Enddaten der einzelnen Protokolle von anderer Tinte und Hand eingetragen und charakterisieren sich damit deutlich als spätere Nachträge.

Eine dritte und letzte Abteilung enthält ein Verzeichnis derjenigen Urkunden und Akten, die dem Gesandten Peter von Salis nach Mailand zu den Verhandlungen wegen des Laghetto mitgegeben worden waren. Es werden 86 nummerierte italienische Stücke aufgeführt, dazu kommen sechs unnumerierte Stücke. Von letztern stammen drei noch von Fort. v. Sprecher aus dem Jahr 1619, der damals bekanntlich Kommissar der Grafschaft Cleven gewesen war und als solcher im Jahre vorher auch den Bergsturz von Plurs miterlebt hatte. Zwei andere Stücke betreffen Prozesse von 1707 und 1711.

Damit schließt das Inventar ab, ohne daß die noch zur Verfügung stehenden leeren Seiten zur Fortsetzung des Inventars benutzt worden wären. Trotzdem behält dieses Inventar seinen großen Wert, vermittelt es uns doch die erste und einzige Kenntnis über den Stand des bündnerischen Staatsarchivs im Jahre 1740.

Die neue Verwaltung des Landesarchivs scheint sich in den folgenden Jahren gut bewährt zu haben. Als der Archivar, Podestat und alt Bundesschreiber Georg Caleb Schwarz am 22. Februar 1742 um die Prüfung der von ihm geführten Protokolle zur Festsetzung seines Gehalts nachsuchte, wurde ihm dies bewilligt und der Aktuar (wohl der damalige Bundesschreiber) damit beauftragt. Am Bundestag von 1743 wurde Schwarz in dem ihm vor drei Jahren übertragenen Amt, das Archiv gemeiner Lande in gute Richtigkeit zu setzen und darin zu er-

halten, bestätigt. Als Besoldung sollte er künftighin 8 Kreuzer von denjenigen 10 Kreuzern erhalten, die für die durchgeführten Colli entrichtet werden mußten (LP Bd. 105, S. 221 vom 2./13. IX. 1743).

Seither hören wir jahrelang nichts mehr vom Archiv. Nur der Anstand mit Herrn Cleric wegen Ablieferung der noch bei ihm liegenden Protokolle und andern Archivschriften taucht seit 1748 wieder auf, bis 1752 die Ablieferung zum größten Teil erfolgte. Die Protokolle sollten dem Bundesschreiber bis zu Ende seiner Amtszeit zu allfälligm Gebrauch belassen werden.

Daß es mit der Ordnung in Sachen Abgabe der Archivschriften damals wieder nicht zum besten stand, geht aus einem weitern Beschuß des damaligen Bundestages hervor. Der Aktuar (Bundesschreiber) erhält nämlich den Auftrag, bei allen seinen Vorgängern nachzuforschen, «da bei langen Jahren hero keine Originale und Concepte gemeiner Lande in das Archiv geliefert worden seien». Er sollte diese von seinen Vorgängern abfordern und sammeln, sodann am nächsten Januar-kongreß, ebenso am Bundestag, darüber Bericht erstatten. Für diese seine besondern Bemühungen wurde ihm, je nach deren Beschaffenheit, eine Extraentschädigung in Aussicht gestellt (LP Bd. 112, S. 128 ff. vom 2./13. IX. 1752).

Ein bezeichnendes Licht auf den Schlendrian, der in der Aufbewahrung der Archivschriften herrschte, wirft ein Vorfall des Jahres 1749. Damals legte der Landeshauptmann Rud. v. Salis dem Bundestag ein Syndikaturprotokoll von 1675 vor, das ihm ein Veltliner überbracht hatte. Da ihm unbekannt war, ob es sich um ein Original oder eine Kopie handelte und ob er es dem Eigentümer wieder erstatten solle oder nicht, ersucht er um Verhaltungsmaßregeln. Wegen der darin enthaltenen nützlichen Berichte frägt sich der Landeshauptmann, ob es nicht in das Archiv gelegt werden sollte. Der Bundestag beschließt darauf, dieses Protokoll für einmal zurückzubehalten und gem. Lande Schriften einzuhüllen. Künftighin sollten von den jeweiligen Präsidenten der Syndikaturen bei Ablage der Rechnung auch gleichzeitig die Protokolle der stattgehabten Syndikatur zu Handen des Archivs gem. Lande eingeliefert werden. Leider scheint dieser Beschuß aber nicht beachtet worden zu sein, da solche Syndikatursberichte trotz ihrer Wichtigkeit – handelte es sich dabei doch um die Tätigkeitsberichte der alle zwei Jahre ins Veltlin gesandten bündnerischen Geschäftsprüfungskommission – nur sehr spärlich vorhanden sind.

Schon 1751 hatte der Bundestag auf einen Vortrag des Bundes-schreibers und Oberstzunftmeisters Beeli betr. das Archiv hin den Auf-trag erteilt, dasjenige zu vervollkommen, was dem Archiv, sei es an Protokollen, Wormser Schriften und andern Schriften, abgehen sollte. Dabei wird die Vermutung ausgesprochen, daß sich diese noch bei Herrn Podestat Caleb Schwarz Erben befinden möchten. Diese Proto-kolle und Schriften sollten sodann auch ins Register eingetragen wer-den.

Nach den Wormser Schriften wurde von einer besonders ernannten Kommission Jahre lang gefahndet. Sie legte 1757 einen Bericht ab, wo-nach ihr ein Pli von Zunftmeister Georg Caleb Schwarz jun. eingehän-digt worden sei. Der Hauptteil derselben sei jedoch immer noch ab-gängig. Es wird deshalb der Kommission alle Vollmacht erteilt, deren Beischaffung mit aller Sorgfalt und allem Eifer zu betreiben, wobei sie im Notfall sogar Beeidigungen anordnen darf (LP Bd. 118, S. 131 vom 4./15. September 1757).

Dieser Bundestag verdient auch insofern eine besondere Erwäh-nung, als auf ihm zum erstenmal die Anregung zum Bau eines neuen größern Landesarchivs erfolgte. Es geschah dies durch den schon des öftern genannten Bundesschreiber Cleric, der sich als Bundesschreiber am meisten mit dem Archiv zu befassen hatte und die Mangelhaftig-keit des bisherigen Zustandes am besten kannte. Er brachte auf diesem Bundestag die unumgängliche Notwendigkeit zur Sprache, eine neue Kanzlei oder Archiv von größerem Rauminhalt zu schaffen. Der Bun-destag war diesmal doch einsichtig genug, seinen Vorstellungen Gehör zu schenken und erteilte am 4./15. September dieses Jahres der Archiv-kommission den Auftrag, sich wegen Erbauung und Einrichtung eines neuen Archivs nach einem geeigneten Platz umzusehen und sich deshalb allenfalls mit der Stadt abzufinden. Damit beginnt ein neues Kapitel in der Geschichte unseres bündnerischen Landesarchivs.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Monatsblatt)